

# Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht und zur Änderung des Gesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit

Inkrafttreten: 27.03.2002

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 39

Gliederungsnummer: 33-b-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

Dem am 10. Dezember 2001 unterzeichneten [Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht](#) wird zugestimmt. [Der Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2

(Änderungsanweisungen zum [Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 211 - 33-a-1), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351).)

## Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem [Artikel 12](#) in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2002 in Kraft.

Bremen, den 21. März 2002